



Häufig gestellte Fragen (FAQ)

1. Antragsunterlagen

1.1. Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Der Antrag und eine Kopie des vollständigen Bescheids der Pflegekasse sind immer einzureichen.

Um Rückfragen unsererseits vermeiden zu können, müssen im Antrag alle zur Entscheidung erforderlichen Angaben enthalten sein. Wir empfehlen Ihnen deshalb, für die Antragsstellung den Online-Antrag oder das zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.

Das Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD) wird nicht benötigt und stellt auch keinen ausreichenden Nachweis über den Grad Ihrer Pflegebedürftigkeit dar. Stellt die pflegebedürftige Person nicht selbst den Antrag, sind zusätzliche Unterlagen erforderlich (siehe 1.2. und 1.3.).

1.2. Ich möchte einen Antrag für ein pflegebedürftiges Kind stellen.

- Im Antrag müssen alle zur Entscheidung erforderlichen Angaben enthalten sein. Um Nachfragen und Nachforderungen von Seiten des Bayerischen Landesamt für Pflege (LfP) zu minimieren, empfehlen wir die Verwendung des zur Verfügung gestellten Vordrucks.
- Bei gemeinsamem Sorgerecht: Der Antrag muss von beiden gesetzlichen Vertretern gestellt sein. Alternativ kann eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter die Vertretungsbefugnis dem anderen Erziehungsberechtigten übertragen (Formular Sorgerecht).
- Bei alleinigem Sorgerecht: Nachweis des alleinigen Sorgerechts (Negativbescheid).
- Sie benötigen eine Kopie des vollständigen Bescheids der Pflegekasse, aus dem hervorgeht, seit wann Pflegegrad 2 oder höher besteht.

1.3. Ich möchte als Bevollmächtigte/-r bzw. Betreuer/-in einen Antrag stellen.

- Im Antrag müssen alle zur Entscheidung erforderlichen Angaben enthalten sein. Um Nachfragen und Nachforderungen von Seiten des LfP zu minimieren, empfehlen wir die Verwendung des zur Verfügung gestellten Vordrucks.
- Bitte schicken Sie uns eine Kopie der vollständigen Vollmacht bzw. des Betreuerausweises/Betreuungsbeschlusses. Falls noch keine Vollmacht vorliegt, können Sie unseren Vordruck verwenden.
- Wir benötigen eine Kopie des vollständigen Bescheids der Pflegekasse, aus dem hervorgeht, seit wann Pflegegrad 2 oder höher besteht.

1.4. Muss ich die Unterlagen im Original einreichen?

Nein. Bitte reichen Sie bei einer postalischen Übersendung Ihrer Nachweise ausschließlich Kopien ein. Senden Sie uns bitte keine Originaldokumente!

1.5. Was muss ich tun, wenn mir bei Fristablauf (noch) nicht alle Unterlagen vorliegen?

Bitte reichen Sie den Antrag unvollständig beim LfP ein, um die Frist zu wahren. Ausschlaggebend für die Fristwahrung ist der Eingang beim LfP.

Sofern Sie Ihren Pflegegradbescheid nicht mehr haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Pflegekasse. Es genügt eine Bestätigung über Ihren aktuellen Pflegegrad und seit wann Sie diesen haben.

1.6. Welche Änderungen muss ich mitteilen?

Änderungen jeglicher Art sind unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mit ggf. erforderlichen Nachweisen mitzuteilen. Als Empfängerin oder Empfänger von Landespflegegeld sind Sie zur Mitwirkung verpflichtet. Sollten Sie Ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen, behält sich das LfP vor, die Zahlung auszusetzen. Zur Mitteilung von Änderungen können Sie unsere Änderungsformulare verwenden. Alternativ können Sie hier ausgedruckte Formulare anfordern und sich diese kostenfrei nach Hause schicken lassen.

1.6.1. Mögliche Änderungen und ggf. zu erbringende Nachweise:

- Ihre Kontoverbindung hat sich geändert. Bitte reichen Sie hierzu das IBAN-Änderungsformular des LfP ein.

- Sie sind innerhalb Bayerns umgezogen und haben eine neue Meldeadresse.
- Sie sind umgezogen und haben Ihren Hauptwohnsitz nicht mehr in Bayern.
In diesem Fall benötigen wir die Meldebescheinigung in Kopie, aus der hervorgeht, seit wann Sie nicht mehr in Bayern gemeldet sind.
- Ihr Pflegegrad wurde auf 1 herabgesetzt bzw. aufgehoben. Bitte reichen Sie hierzu das Schreiben der Pflegekasse über die Herabstufung bzw. Aufhebung des Pflegegrades in Kopie ein.
- Es gab einen Betreuer- oder Bevollmächtigtenwechsel. Bitte reichen Sie hierzu den Betreuerausweis bzw. die Vollmacht in Kopie ein. Ebenfalls ist dem LfP der Widerruf/ die Rücknahme einer Bevollmächtigung mitzuteilen. Um Missbrauch vorzubeugen können diese Erklärungen nur mit Unterschrift akzeptiert werden.

1.6.2. Wie kann ich Änderungen mitteilen?

Bitte senden Sie Änderungsmitteilungen an:

Bayerisches Landesamt für Pflege

Landespflegegeld

Postfach 13 65

92203 Amberg

oder:

landespflegegeld@lfp.bayern.de

1.7. Welche Möglichkeiten habe ich, einen Antrag zu stellen?

1.7.1. Online

Sie können den Antrag online stellen. Den Online-Antrag finden Sie [hier](#).

1.7.2. E-Mail

Seit 01.01.2026 ist auch eine Antragstellung per E-Mail möglich. In diesem Fall senden Sie den Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen bitte an

landespflegegeld@lfp.bayern.de.

Um Nachfragen und Nachforderungen von Seiten des LfP zu minimieren, empfehlen wir die Verwendung des zur Verfügung gestellten Vordrucks als Anhang in der E-Mail.

1.7.3. Postalisch

Sie können den Antrag auch per Post stellen.

Im Antrag müssen alle zur Entscheidung erforderlichen Angaben enthalten sein. Um Nachfragen und Nachforderungen von Seiten des LfP zu minimieren, empfehlen wir die Verwendung des zur Verfügung gestellten Vordrucks.

Das Antragsformular können Sie hier herunterladen oder hier kostenfrei anfordern, wenn Sie ein ausgedrucktes Exemplar per Post wünschen. Falls Sie das Formular herunterladen, speichern Sie es bitte zunächst unter Ihrem Standard-Speicherort ab und öffnen Sie die Datei von dort aus. So werden Darstellungsfehler beim Drucken vermieden.

Den Antrag senden Sie mit den dazugehörigen Unterlagen bitte an:

Bayerisches Landesamt für Pflege

Landespflegegeld

Postfach 13 65

92203 Amberg

1.7.4. Fax

Das Antragsformular senden Sie mit den dazugehörigen Unterlagen bitte an folgende Faxnummer: **+49 9621 9669-2222**

1.8. Wohin wende ich mich, wenn ich meinen Antrag zurücknehmen möchte?

Bitte wenden Sie sich per Post oder per E-Mail an uns:

Bayerisches Landesamt für Pflege

Landespflegegeld

Postfach 13 65

92203 Amberg

oder:

landespflegegeld@lfp.bayern.de

Aus Ihrem Schreiben bzw. Ihrer E-Mail muss Ihr Wille zur Antragsrücknahme klar ersichtlich sein.

1.9. Muss ich für jedes Landespflegegeldjahr einen neuen Antrag stellen?

Nein.

Ihr Antrag wirkt für die Folgejahre fort, Art. 3 Satz 3 BayLPfGG. Sie müssen keinen erneuten Antrag stellen. Die Auszahlung des Landespflegegeldes erfolgt automatisch bis spätestens zum 31. Januar des auf das Pflegegeldjahr folgenden Kalenderjahres, solange ein Anspruch besteht.

2. Voraussetzungen

2.1. Wer hat Anspruch auf das Bayerische Landespflegegeld?

Die aktuelle Gesetzesfassung finden Sie auf der [Homepage des LfP](#).

Anspruchsberechtigt sind Personen mit Hauptwohnsitz in Bayern, die im Umfang von mindestens Pflegegrad 2 pflegebedürftig sind.

2.1.1. Hauptwohnsitz

Sie müssen mit Ihrem Hauptwohnsitz in Bayern am letzten Tag des jeweiligen Pflegegeldjahres gemeldet sein. Hauptwohnung bzw. Hauptwohnsitz ist diejenige Wohnung, die die pflegebedürftige Person gegenüber der Meldebehörde als vorwiegend benutzte Wohnung angegeben hat.

2.1.2. Pflegebedürftigkeit

Sie müssen in einem Umfang von mindestens Pflegegrad 2 pflegebedürftig sein. Bei Pflegegrad 1 haben Sie keinen Anspruch auf Landespflegegeld.

2.2. Wie muss ich vorgehen, wenn ich gegen die Feststellung des Pflegegrades Widerspruch eingelegt habe?

Bitte reichen Sie den Antrag unvollständig beim LfP ein, um die Frist zu wahren. Ausschlaggebend für die Fristwahrung ist der Eingang beim LfP. Nach Abschluss

des Widerspruchsverfahrens reichen Sie bitte die endgültige Entscheidung über den Pflegegrad bei uns ein.

2.3. Was muss ich tun, wenn ich nicht gesetzlich oder privat krankenversichert bin?

Wenn Sie nach § 264 SGB V krankenversichert sind, bestätigt der zuständige Sozialhilfeträger (Bezirk, Sozialamt, Sozialreferat etc.) den aktuellen Pflegegrad. Dieses Bestätigungsschreiben legen Sie bitte Ihrem Antrag auf Landespflegegeld bei.

2.4. Habe ich Anspruch auf Landespflegegeld, wenn ich infolge eines Arbeitsunfalls pflegebedürftig bin und die Berufsgenossenschaft die Pflegebedürftigkeit anerkannt hat?

Die Feststellung einer anerkannten Pflegebedürftigkeit durch die Berufsgenossenschaft ist nicht ausreichend. Es bedarf der Feststellung durch die Pflegekasse oder durch eine private Pflegepflichtversicherung oder einen Träger der Sozialhilfe. Stellen Sie dazu bei der Pflegekasse/Pflegepflichtversicherung einen Antrag auf Feststellung des Pflegegrades oder beim Sozialversicherungsträger oder dem Sozialhilfeträger einen Antrag auf Hilfe zur Pflege.

2.5. Darf ich als ausländische Staatsbürgerin bzw. ausländischer Staatsbürger Landespflegegeld beantragen?

Ja, es gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie bei Bürgerinnen und Bürgern mit deutscher Staatsbürgerschaft.

2.6. Was passiert, wenn die anspruchsberechtigte Person verstirbt?

In jedem Fall ist dies dem LfP unverzüglich mitzuteilen.

Mit dem Tod der pflegebedürftigen Person erlischt der Anspruch auf Landespflegegeld. Ein Anspruchsübergang auf Angehörige bzw. Erben findet nicht statt – der Anspruch auf Landespflegegeld ist nicht vererblich.

2.6.1. Es wurde zu Lebzeiten der anspruchsberechtigten Person ein Antrag gestellt, aber noch nicht bewilligt.

Eine Bewilligung des Antrags mit anschließender Auszahlung des Landespflegegeldes kann nicht mehr erfolgen.

2.6.2. Es wurde zu Lebzeiten der anspruchsberechtigten Person ein Antrag gestellt und bewilligt.

Grundsätzlich ist der Anspruch auf Landespflegegeld nicht vererblich. Erhält jedoch der Rechtsnachfolger des Leistungsempfängers die Leistung innerhalb von drei Monaten nach dem Ableben des Leistungsempfängers, so wird von einer Rückforderung abgesehen.

2.6.3. Die anspruchsberechtigte Person ist nach der Auszahlung verstorben.

Ist das Landespflegegeld noch zu Lebzeiten der anspruchsberechtigten Person oder taggleich mit deren Versterben auf dem Konto eingegangen, so gilt das Landespflegegeld als rechtmäßig ausbezahlt und wird nicht zurückgefordert.

2.6.4. Die pflegebedürftige Person verstarb noch vor Antragstellung.

In diesem Fall hätte kein Antrag mehr gestellt werden dürfen. Wurde trotzdem ein Antrag gestellt und das LfP über das Versterben der anspruchsberechtigten Person informiert, wird der Antrag abgelehnt.

2.6.5. Ist der Anspruch auf Landespflegegeld vererbbar?

Nein, der Anspruch auf Landespflegegeld ist gemäß Art. 2 Abs. 4 S. 3 BayLPfIGG nicht abtretbar, nicht pfändbar und nicht vererblich.

2.7. Gibt es eine Einkommenshöchstgrenze für die Beantragung des Landespflegegeldes und ist ein Verwendungsnachweis erforderlich?

Nein, das Landespflegegeld ist einkommensunabhängig.
Ein Verwendungsnachweis ist zu keinem Zeitpunkt zu erbringen.

3. Berücksichtigung des Landespflegegeldes bei anderen Leistungen

Das Landespflegegeld wird nicht angerechnet auf:

- ALG I, Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende),
- Leistungen der sozialen Pflegeversicherung,
- Leistungen der Sozialhilfe,
- Leistungen nach der Bayerischen Beihilfeverordnung,
- Wohngeld,
- Blinden- und Sehbehindertengeld,
- sonstige Sozialleistungen.

Das Landespflegegeld muss nicht als Einkommen in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden.

4. Fragen zu Insolvenzverfahren und Pfändungen

4.1. Kann ich mir das Landespflegegeld auf ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) auszahlen lassen?

Eine Auszahlung des Landespflegegeldes auf ein Pfändungsschutzkonto ist möglich. Sobald das Landespflegegeld auf dem Pfändungsschutzkonto verbucht ist, gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen zum Pfändungsschutz bei Pfändungsschutzkonten. Bei Bezug des Landespflegegeldes ist eine Erhöhung des Grundfreibetrags möglich. Hierzu müssen Sie einen entsprechenden Nachweis bei Ihrem Geldinstitut vorlegen. Falls ihr Bewilligungsbescheid nach dem 05.09.2022 ergangen ist, können Sie diesen vorlegen.

Ansonsten wenden Sie sich gerne schriftlich oder per E-Mail an uns:

Bayerisches Landesamt für Pflege

Landespflegegeld

Postfach 13 65

92203 Amberg

oder:

landespflegegeld@lfp.bayern.de

5. Fragen zur Auszahlung

5.1. Wann wird das Landespflegegeld ausbezahlt?

Die Auszahlung erfolgt im Regelfall **bis zum 31. Januar** des auf das Pflegegeldjahr folgenden Kalenderjahres.

5.2. Welches Konto kann angegeben werden?

Das Auszahlungskonto ist frei wählbar.

Um eine reibungslose Überweisung sicherstellen zu können, muss die Schreibweise des Namens des Kontoinhabers exakt dem bei der Bank hinterlegten Namen entsprechen.

5.3. Kann ich den Verwendungszweck der Überweisung ändern lassen?

Der Verwendungszweck unserer Überweisung lässt sich systemseitig nicht ändern und setzt sich immer nach dem folgenden Schema zusammen:

„Landespflegegeld (Pflegegeldjahr) für Name Vorname, Geschäftszeichen“

5.4. Wie teile ich eine Kontoänderung mit?

Bitte verwenden Sie hierfür das [Formular Bankverbindung](#) und senden Sie dieses ausgefüllt und **unterschieden** zurück an:

Bayerisches Landesamt für Pflege

Landespflegegeld
Postfach 13 65
92203 Amberg

oder:

landespflegegeld@lfp.bayern.de

Um Missbrauch zu vermeiden, können nur Kontoänderungen mit Unterschrift akzeptiert werden.

6. Fragen zur Rückforderung des Landespflegegeldes

6.1. Wann wird das Landespflegegeld zurückgefordert?

Das Landespflegegeld wird immer dann in voller Höhe zurückgefordert, wenn die Leistung ausgezahlt wurde, obwohl kein Anspruch (mehr) darauf besteht. Dies kommt dann vor, wenn der Mitteilungspflicht von Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen nicht nachgekommen wurde.

Nachfolgend einige Beispiele:

- Wegzug aus Bayern vor dem Stichtag,
- Pflegegradherabsetzung bzw. -aufhebung,
- Tod der anspruchsberechtigten Person,
- doppelte Auszahlung aufgrund mehrfacher Antragstellung,
- sonstige Fehlüberweisungen.

Anteilige Auszahlungen finden nicht statt.

6.2. Warum wird bei Sterbefällen nicht über die Rückforderung informiert?

Unser Verfahren für Rückforderungen bei Sterbefällen wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen an die im Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - hier: § 118 Abs. 3 und 4 - beschriebene Vorgehensweise angelehnt.

Daher wird die Rückforderung direkt an das Geldinstitut gerichtet, bei dem das Auszahlungskonto besteht.

Das Geldinstitut ist nach Art. 4 Abs. 2 BayLPfIGG in Verbindung mit § 118 Abs. 3 SGB VI dem LfP zur Rücküberweisung bzw. zur Auskunft des zu Unrecht erbrachten Landespflegegeldes verpflichtet.

7. Kontakt

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Pflege

Landespflegegeld

Postfach 13 65

92203 Amberg

Hausanschrift:

Bayerisches Landesamt für Pflege

Mildred-Scheel-Str. 4

92224 Amberg

E-Mail:

landespflegegeld@lfp.bayern.de

Fax:

+49 9621 9669-2222

Telefon:

+49 9621 9669-2444

Bitte beachten Sie die Servicezeiten:

Montag und Dienstag: 10:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 - 16:00 Uhr